

Status: öffentlich

Amt: Bauverwaltung

**TOP: Bebauungsplan "Hofstetten II, 5. Änderung", Leidringen
Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung
eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.10.2018	Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung
22.11.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung
21.02.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung
23.05.2019	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:**Planungsanlass, Zielsetzung und Verfahren**

Es wird auf die Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung am 22.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 178/2018) und die Sitzungsvorlage zur Gemeinderatssitzung am 21.02.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 026/2019) hingewiesen.

Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 07.12.2018 bis 11.01.2019 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken musste der Bebauungsplanvorentwurf – neben kleineren Ergänzungen und Anpassungen – insbesondere in folgendem Punkt geändert werden:

- Umlegung des Feldwegs

Ergebnis der durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 08.03.2019 bis 08.04.2019 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 08.03.2019 bis 08.04.2019.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde lediglich die Begründung nachrichtlich angepasst.

Beschlussvorschlag:

1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung / Büro Gfrörer wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Planänderungen, die sich auf Grund dieser Anregungen ergaben, wurden bereits in die Sitzungsvorlage mit eingearbeitet.
2. Der Bebauungsplanentwurf (Planteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 24.04.2019 wird gebilligt.
3. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld den Bebauungsplan „Hofstetten II, 5. Änderung“, Leidringen, als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Hofstetten II, 5. Änderung“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 24.04.2019).

§ 2

Bestandteile

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, M 1:500, in der Fassung vom 24.04.2019
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 24.04.2019

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 24.04.2019
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 24.04.2019
- der Umweltbericht inklusive Bestandsplan im Maßstab 1 : 1.000 in der Fassung vom 24.04.2019
- der Abgrenzungsplan vom 24.04.2019 im Maßstab 1 : 2.000

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Hofstetten II, 5. Änderung“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

4. Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zu Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld zum Bebauungsplan „Hofstetten II, 5. Änderung“, Leidringen, örtliche Bauvorschriften als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 24.04.2019).

§ 2

Bestandteile

Die örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 24.04.2019.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer diesen aufgrund von § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Punkt 3 und Punkt 4 die Anzeige beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzunehmen.

Anlagen:

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 24.04.2019)
2. Planteil des Bebauungsplans (Fassung vom 24.04.2019)
3. Planungsrechtliche Festsetzungen (Fassung vom 24.04.2019)
4. Örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 24.04.2019)
5. Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltbericht (Fassung vom 24.04.2019)
6. Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (in der Fassung vom 24.04.2019)